

Bundesministerium für Finanzen
BMF – IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG/PM – 07/2023	Geschäftszahl: 2023-0.305.043	08.05.2023

Begutachtung Abgabenänderungsgesetz 2023, CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 und Verordnungen Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Begutachtungsentwürfen eines Abgabenänderungsgesetzes 2023, eines CESOP-Umsetzungsgesetzes 2023 und von Verordnungen.

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2023 sollte eine Valorisierung der Gewinnbeteiligung und eine dauerhafte Befreiung der Gewinnbeteiligung von den Lohnnebenkosten umgesetzt werden.

Begutachtungsentwurf Abgabenänderungsgesetz 2023

Valorisierung Gewinnbeteiligung und Befreiung von Lohnnebenkosten:

Die 2022 eingeführte Steuerbefreiung für Gewinnbeteiligungen des Arbeitgebers an Arbeitnehmer hat sich bewährt. Allerdings besteht aufgrund der hohen Inflation Bedarf, den vorgesehenen Betrag von bis zu 3.000,- Euro im Kalenderjahr anzupassen, um den Vorteil aus der Befreiung zu erhalten. Angesichts der zuletzt bekannt gegebenen Inflationswerte für Österreich wird vorgeschlagen, ab 2023 den Betrag um 10 % auf 3.300,- Euro zu valorisieren.

Für 2022 bestand die Möglichkeit, eine Gewinnbeteiligung rückwirkend als Teuerungsprämie zu behandeln (§ 124b Z 408 lit b EStG) mit der Folge, dass dann auch keine Lohnnebenkosten anfielen. Ab 2023 sollte die Befreiung verlängert und durch eine Gesetzesänderung (Ausnahmebestimmung) in § 49 Abs 3 ASVG hinsichtlich der Befreiung der Gewinnbeteiligung ein Gleichklang zwischen Einkommensteuer und Sozialversicherung vorgesehen werden. Weiters sollten auch für die übrigen Lohnnebenkosten (DB, DZ, KommSt)

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

Oesterreichs Energie 1/2

Befreiungsbestimmungen für die Gewinnbeteiligung als Dauerregelung geschaffen werden. Dadurch kann die Belastung durch die Beiträge und der administrative Mehraufwand reduziert werden.

Es wird daher angeregt, folgende Änderungen in das AbgÄG 2023 aufzunehmen:

- Anpassung des Höchstbetrages für Gewinnbeteiligungen in § 3 Abs 1 Z 35 EStG auf 3.300,- Euro im Kalenderjahr ab 2023
- Schaffung von Befreiungsbestimmungen für Gewinnbeteiligungen im Sinne des § 3 Abs 1 Z 35 EStG bei den Lohnnebenkosten (§ 49 Abs 3 ASVG für die Sozialversicherung, § 41 Abs 4 FLAG betreffend Dienstgeberbeitrag und Dienstgeberzuschlag, § 5 Abs 2 KommStG für die Kommunalsteuer)

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin